

### Wassergebühren - Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altach hat mit Beschluss vom 18.12.18 auf Grund der Ermächtigungen des Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF in Verbindung mit der Wasserleitungsordnung sowie § 50 Gemeindegesetz idgF, zuletzt geändert mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgendes verordnet:

## 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge,
- b) Wasserbezugsgebühren,
- c) Bauwassergebühr

### 2. Abschnitt Wasserversorgungsbeiträge

### § 2 Allgemeines

- (1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- (3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- (4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz.
- (6) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen eines Monats alle Umstände anzuzeigen, die eine Änderung für eine Gebührenfestsetzung bewirken.

### § 3 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt € 26,31 (zzgl. 10% USt.).



### § 4 Wasseranschlussbeitrag

- (1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- (2) Der Wasseranschlussbeitrag ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.
- (3) Die Bewertungseinheit setzt sich aus folgenden nach Quadratmetern zu berechnenden Teileinheiten zusammen:
  - a) von der Geschoßfläche: 29%
  - b) von der bebauten Fläche: 20%
- (4) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- (5) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die bebaute Fläche als Geschossfläche.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Erteilung der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gem. § 5 des Wasserversorgungsgesetzes.

### § 5 Ergänzungsbeitrag

- (1) Wenn sich die für die Ermittlung der Bewertungseinheit maßgebenden Geschoss- oder bebaute Fläche erhöht, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- (2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Baubeginn, der eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß Abs. 1 bewirkt.

#### § 6 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das binnen 7 Jahren auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude in Außenmaßen und Geschossflächen ident mit dem Abbruchgebäude ist.



# 3. Abschnitt Wasserbezugsgebühren

### § 7 Bemessung

- (1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.
- (2) Der Berechnung von Wasserbezugsgebühren ist vorbehaltlich des Abs. 5 die Wassermenge zugrunde zu legen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- (3) Wassermengen, die für Zwecke der Brandbekämpfung verwendet werden, sind nicht gebührenpflichtig.
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges und wird für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben. Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers; üblicherweise einmal jährlich.
- (5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
  - a) bei Wohnungen wird ein j\u00e4hrlicher Wasserverbrauch mit pauschal 42 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenbestandsaufnahme zum 30.06. eines jeden Jahres G\u00fcltigkeit hat;
  - b) bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabenbehörde pauschaliert.

### § 8 Gebührenschuldner

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- (2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- (3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

### § 9 Abrechnung, Vorauszahlung

- (1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 7 Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- (2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahresbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahresbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels des



zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 28.2.; 30.4.; 30.6.; 31.8. und 31.10. des Jahres. Der Gebührenanspruch für die Endabrechnung des jeweiligen Jahres entsteht mit dem Ablesen des Wasserzählers am 31.12. des laufenden Jahres. Im Falle der Festsetzung nach § 7 Abs. 5 ebenfalls am 31.12. des laufenden Jahres.

(3) Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

### § 10 Gebührensatz

Der Gebührensatz beträgt € 1,344 (zzgl. 10% USt.) pro m³

## 4. Abschnitt Bauwasser

#### § 11 Bauwasser

- (1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird aufgrund des Messergebnisses eines Zählers berechnet. Ist kein Zähler installiert, wird das bezogene Bauwasser mit 0,3 m³ je m² Geschossfläche des geplanten Bauwerkes pauschaliert, wobei auf volle m³ aufgerundet wird.
- (2) Der Gebührensatz beträgt 0,3 m³ je m² Geschossfläche mal die Wasserbezugsgebühr (ohne MWSt.)
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

### 5. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

### § 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren alle ihr entgegenstehenden Verordnungen ihre Gültigkeit.

Mag. Markus Giesinger

Bürgermeister